

## Grenzüberschreitendes Inkasso und Vollstreckung

### 1. Internationaler Sachverhalt

Deutschen oder anderen Ausländern, die Geld von einem dänischen Schuldner zu fordern haben empfehlen sich einige entscheidende Vorüberlegungen, bevor ein Gericht angerufen wird. Hierzu gehören insbesondere die Feststellung des anzuwendenden Rechts und die Abwägung der unterschiedlichen Kosten der Beitreibung im In- und Ausland. Manchmal kann es durchaus günstiger sein, eine Forderung von Beginn an in Dänemark zu verfolgen, also bereits durch dänische Gerichte titulieren zu lassen (vgl.2.). Sofern bereits ein deutscher oder anderer ausländischer Titel existiert, ist hieraus eine Vollstreckung in Dänemark in aller Regel möglich (vgl.3.).

### 2. Inkasso und Erkenntnisverfahren in Dänemark

Wer einen dänischen Titel (z.B. Urteil) zur Vollstreckung bringt, erspart sich nicht nur die Übersetzungskosten. Auch andere Hemmnisse, wie z.B. immer wiederkehrende und zeitaufwendige Einreden des Schuldners gegen die ausländische Titulierung können die Vollstreckung aus bspw. deutschen Urteilen in der Praxis verzögern.

Zur Titulierung bestehen seit 2005 in Dänemark ähnliche Möglichkeiten wie in Deutschland. Nach erfolglosen Mahnungen erhält der Schuldner ein qualifiziertes Inkassoschreiben, durch das ihm letzte Gelegenheit zur Zahlung der Forderung einschließlich der relativ niedrigen gesetzlichen Mahn- und Inkassogebühren eingeräumt wird. Auch ein vollstreckungsfähiges Anerkenntnis ist möglich.

Anderenfalls besteht sodann die Möglichkeit bei unbestrittenen Forderungen bis 50.000 DKK eine Art Mahnverfahren durchzuführen, an dessen Ende ein Titel ähnlich einem Vollstreckungsbescheid steht. Das so genannte vereinfachte Verfahren ist die schnelle und günstige Alternative zur Klageerhebung. Erhebt der Schuldner binnen 14 Tagen keine Einwendungen, so kann direkt ins Vollstreckungsverfahren übergegangen werden. Sollte der Schuldner Einwendungen erheben, erfolgt auf Antrag eine Überleitung ins Klageverfahren.

Für alle Forderungen, für die das vereinfachte Verfahren nicht in Betracht kommt, ist von vornherein das herkömmliche Klageverfahren einzuleiten, das durch einen gerichtlichen Vergleich oder durch Urteil abgeschlossen wird.

### 3. Das dänische Vollstreckungsverfahren

Bei Vorliegen eines dänischen Vollstreckungstitels wird schlicht die Vollstreckung beim zuständigen Gericht beantragt.

Vorgenannter Antrag ist für ausländische Titel etwas umfangreicher. Neben der Originalurkunde sind in der Regel weitere Dokumente, nicht zuletzt auch beglaubigte Übersetzungen der Schriftstücke einzureichen.

Das Gericht erklärt dann in einem ersten Schritt die Vollstreckbarkeit, sofern nicht gemäß den Vorschriften zum europäischen Vollstreckungstitel dies bereits durch das deutsche Gericht vorweggenommen ist. Letzteres ist aber nur bei unstreitigen Forderungen und Entscheidungen ab Oktober 2005 denkbar. Vom Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung wird der Schuldner nicht unterrichtet, um den Überraschungseffekt zu erhalten.

Im zweiten Schritt bzw. bei dänischen Titeln führt das Gericht das nationale dänische Vollstreckungsverfahren gemäß den Vorschriften des dänischen Rechtspflegegesetzes durch. Es kommt zu einem Vollstreckungstermin vor Gericht, der zum Ausspruch einer Pfändung durch das Gericht oder zur eidesstattlichen Versicherung des Schuldners führen kann. Eine Institution wie der deutsche Gerichtsvollzieher ist dem dänischen Recht nicht bekannt.

Aus einem Urteil ist die Zwangsvollstreckung im Regelfall 14 Tage nach dem Tag der Verkündung zulässig. Vor allem wegen Terminüberlastung kann der Vollstreckungstermin oft erst mehrere Monate später anberaumt werden. Gehalts- und Lohnpfändungen können in der Regel nur für die öffentliche Hand vorgenommen werden. In Angelegenheiten mit einem Streitwert bis zu DKK 2.500 kann die Vollstreckung ohne Anwesenheit des Gläubigers bzw. eines Vertreters stattfinden. Von Amts wegen kann dem Schuldner eine Abwicklungsfrist von zehn Monaten gewährt werden, während welcher die gepfändete Sache nicht zwangsversteigert werden kann.

#### 4. Kosten

Im Vollstreckungsverfahren wie im Erkenntnisverfahren gibt es einen Kostenanteil der gerichtlich festgesetzt wird und von der Gegenseite zu tragen ist. Es gibt aber keine dem deutschen Recht gleichende vollständige Kostenerstattung. Es verbleiben daher Kosten, die auch im Erfolgsfalle vom eintreibenden Gläubiger aufzubringen sind.